

## **Pflichtangaben in Geschäftsbriefen – Formvorschriften seit 2007 zwingend**

*Pflichtangaben auch für e-Mails beachten*

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom November 2006 wurde klargestellt, dass alle kaufmännischen Unternehmen einschließlich Einzelunternehmer oder Personenhandelsgesellschaften über § 37a HGB (Geschäftsbriefe des Kaufmanns) und § 128a HGB (Geschäftsbriefe von Gesellschaften) die Mindestangaben für Geschäftsbriefe beachten müssen.

Die Neuregelung ist für alle Unternehmen bindend, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Die genannten Vorschriften des HGB zu den Pflichtangaben für Geschäftsbriefe wurden dabei um die Formulierung 'gleichviel welcher Form' ergänzt.

Das bedeutet, dass seit dem 01.01.2007 auch elektronische Geschäftsbriefe die handelsrechtlichen Pflichtangaben enthalten müssen.

Damit sind auch e-Mails handelsrechtlich als Geschäftsbriefe einzustufen. Die Pflichtangaben für Geschäftsbriefe geltend somit auch für e-Mails.

Alle im Handelsregister eingetragenen kaufmännischen Unternehmen haben in den Geschäftsbriefen und damit auch in ihren e-Mails einheitlich folgende Angaben zu machen:

- den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut.
- die Rechtsform des Unternehmens bzw. der Gesellschaft (z. B. GmbH, OHG, e.K.) .
- den Ort der Handelsniederlassung bzw. den Sitz der Gesellschaft.
- das Registergericht und die Handelsregisternummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Darüber hinaus gelten für GmbHs, AGs und Genossenschaften weitere Pflichtangaben:

- GmbHs müssen zusätzliche Angaben zu allen Geschäftsführern machen und - sofern ein Aufsichtsrat gebildet wurde - den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Familien- und Vornamen angeben.
- AGs müssen zusätzlich alle Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Familiennamen und Vornamen benennen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen.
- Genossenschaften müssen alle Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats angeben.

**Empfehlung:**

E-Mail Fußleisten sollten auf die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben überprüft und ggf. überarbeitet werden, um Abmahnungen zu vermeiden

**Hinweis:**

Für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, also keine HR-Nummer haben, gelten diese Vorschriften nicht. Solche Unternehmen müssen mit den Vor- und Zunamen firmieren. Sofern sich mehrere Gewerbetreibende zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen haben, müssen sie auf den Geschäftsbriefen die Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter angeben.

